

Bern, 22. Mai 1989

dodis.ch/59894

777.370 sd - Eg/wm

Mh 9/6

Notiz an Herrn Direktor Franz Blankart

Kopien z.K.: Mitglieder der BAWI-Direktion

EG/EFTA-Zusammenarbeit bei der Einfuhr gefälschter Waren
(counterfeits)

1 Vorbemerkungen

Die Schweiz ist im Rahmen der Folgearbeiten von Luxemburg wegen ihrer bisherigen Haltung, nachgeahmte Waren bei der Einfuhr aus allen Lieferländern an der Grenze wirkungsvoll bekämpfen zu wollen, ohne die Freihandelspartner der EG und der EFTA-Länder von dieser Massnahme ausnehmen zu wollen, in eine isolierte Lage geraten. Es erscheint unbedingt notwendig, dass die BAWI-Direktion noch vor dem EFTA-Ministertreffen (15.6.1989) in dieser Sache einen Entscheid fällt, der u.U. auch dem Vorort und später der ständigen Wirtschaftsdelegation zur Stellungnahme vorgelegt werden könnte.

2 Ausgangslage

- 21 Die Gesetze zur Bekämpfung von im Inland hergestellter oder importierter Warenfälschungen (z.B. Nachahmung geschützter Warenzeichen oder eingetragener Warenzeichen) sind weltweit unterschiedlich griffig ausgestaltet. Warenfälschungen können in der Regel nur aufgrund gerichtlicher Verfügung beschlagnahmt werden. Ein Zugriff ist meistens erst im Detail-

- geschäft möglich. Bei der Beschlagnahme nachgeahmter Waren in der Schweiz sind dabei die verschiedenen kantonalen Verfahren zu überwinden.
- 22 Im Kampf gegen den zunehmenden Import von Fälschungen stellt die Beschlagnahme an der Grenze wohl das effizienteste Mittel dar. Bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes verfügen auch noch einzelne EG-Mitgliedstaaten (z.B. BRD) über dieses Instrument; die Schweiz wendet ein solches für Edelmetallwaren und Uhren (vgl. Beilage 1) an, während die übrigen EFTA-Länder kein solches kennen.
- 23 In den vergangenen Jahren haben sowohl die USA wie die EG diese "border measures" gegenüber Einfuhren aus Drittländern eingeführt. Die EG-"Massnahmen" sehen seit 1.1.88 vor, dass der Warenzeichen- oder Markeninhaber bei Verdacht rechtswidrig importierter Waren bei den Zollbehörden den Antrag auf Beschlagnahme der Fälschungen stellen kann. Stellt die Zollbehörde aufgrund dieses Antrages bei der Warenkontrolle eine Fälschung fest, orientiert sie den Markeninhaber. Binnen 10 Tagen nach Aussetzung der Freigabe haben die zuständigen Behörden (Zollbehörde oder Gericht) über die Warenfreigabe zu entscheiden.
- 24 Einzelne EFTA-Länder befürchten durch die Einführung dieses neuen EG-Instruments Behinderungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr. Sie schlugen daher Gespräche mit der EG vor, und zwar mit dem Ziel, die Nicht-Anwendung dieser EG-Verordnung gegenüber EFTA-Länder zu erreichen. Die EGK zeigte sich in den Expertengesprächen offen. Sie erklärte, sofern die EFTA-Länder über Regeln verfügten, die die selben Rechtsvorschriften entfalten würden wie die EG-Verordnung, könnte sich die Anwendung dieser Massnahmen mittels "bridging arrangements" zwischen der EG und EFTA-Ländern auf die Aussengrenzen des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beschränken.

- 25 Nach Darlegungen der Schweiz müssten sich die "border measures" gegen Importe mit Ursprung in allen Ländern wenden. Dies wäre zur besseren Bekämpfung der innerhalb des EWR angefertigten Fälschungen (z.B. I; E; B; NL) notwendig, und zwar solange noch Zollgrenzen aufrechterhalten würden.
- 26 Die übrigen EFTA-Länder verwerfen diese Haltung, zumals sie im Freihandelssystem keine neuen Grenzmassnahmen dulden, wo man doch über deren "Abbau" mit der EG verhandle. Eine Ablehnung dieser ersten konkreten Verwirklichung des EWR-Konzepts stehe im Gegensatz zu den integrationspolitischen Zielsetzungen und Minister-Erklärungen. Zur Ueberwindung schweizerischer Schwierigkeiten und allenfalls jener gewisser EG-Mitgliedstaaten (BRD) könnte ein zeitlich beschränkter "waiver" oder eine "Schutzklausel" ins Auge gefasst werden. Falls die "isolierte" Schweiz sich der Mehrheit nicht beugen wolle und könne, würden die übrigen EFTA-Länder den Ausgang der Arbeiten im Rahmen des GATT abwarten.

3 Schweizerische Interessenlage

- 31 Die Verbesserung des Kampfes gegen importierte Fälschungen ist wünschbar, sie wird auch im Rahmen der Uruguay-Runde angestrebt. Effizienter kann dies bei der Einfuhrabfertigung erfolgen als nach der Freigabe zum Konsum. In diese Richtung und im Sinne der von der EGK aufgestellten Forderungen zielt daher auch die Revision des schweizerischen Markenschutzgesetzes. Die Art. 71 ff. enthalten ein der EG-Verordnung gleichwertiges Instrument. Dieses ist auf weitgehende Zustimmung bei den konsultierten Kreisen (Wirtschaft, politische Parteien etc.) gestossen. Dieses neue "Grenzmodell" würde insbesondere anderen als den Uhren- und Edelmetallbranchen einen potentiell verbesserten Schutz bringen. Die Botschaft an das Parlament wird derzeit ausgearbeitet; die Behandlung in den Räten soll 1990 erfolgen, die Inkraftsetzung kann frühestens am 1.1.1991 stattfinden.

- 32 Schweizerische Marken- und Warenzeichen besitzen aufgrund der neuen EG-Verordnung vom 1.1.88 einen wirksameren "Grenz"-Schutz ihrer dort eingetragenen Marken- und Warenzeichen, als ihn EG-Markeninhaber an der Schweizer Grenze geniessen. Insbesondere werden damit aus Drittländern (z.B. Fernost) importierte Fälschungen (z.B. Rolex-Uhren) wirksamer geschützt. Die fehlende Reziprozität wird mittels der Revision des schweizerischen Markenschutzgesetzes hergestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Schweiz auch an der beabsichtigten Einführung von "border measures" durch die übrigen EFTA-Länder interessiert, werden damit doch auch in diesen Ländern eingetragene schweizerische Marken- oder Warenzeichen an der Grenze optimaler geschützt.
- 33 In diesem Lichte stellen die "border measures" einen logischen Schritt zur verbesserten Bekämpfung von Warenfälschungen dar; sie stehen inhaltlich auch im Einklang mit den GATT-Verhandlungen auf diesem Gebiet, ja den EG/EFTA-Arbeiten könnte Modellcharakter zukommen. Allerdings müsste ein EG/EFTA-Abkommen, das sich nur gegen Einfuhren ausserhalb der EWR richtet, später die Grundelemente des GATT-Kodexes übernehmen.
- 34 Die beabsichtigte Beschränkung der Fälschungsbekämpfung an der EWR-Aussengrenze läuft aber den schweizerischen Interessen zuwider, werden damit doch die innerhalb des EWR produzierten und in 18 Ländern gehandelten Waren davon nicht erfasst. Zur Bekämpfung EWR-interner Fälschungen sollen die bestehenden Gesetze ausreichen.

4 Auswirkungen

- 41 Auch die nur auf die EWR-Aussengrenze beschränkten "border measures" wären für die schweizerischen Zeicheninhaber insgesamt vorteilhaft. Für Fälschungen des EWR behielte die schweizerische Wirtschaft den "Status quo" und bei Fälschungen von ausserhalb des EWR träten Verbesserungen ein. Ledig-

lich die schweizerische Uhrenindustrie hätte bei Fälschungsimporten des EWR in die Schweiz Nachteile zu tragen, sie erhielte aber letztlich einen stärkeren Schutz bei Einfuhren der EG und der EFTA-Länder von ausserhalb des EWR.

- 42 Mit der Verwirklichung einer multilateralen EG/EFTA-Vereinbarung würde ein verbessertes Schutzdispositiv gegen Fälschungsimporte aus Ländern ausserhalb des EWR verwirklicht. Dieser Massnahme könnte u.U. fehlende GATT-Kompatibilität vorgeworfen werden. Da die EG/EFTA-Länder innerhalb des EWR aber gleichzeitig ihre Gesetze zur effizienteren Bekämpfung der Marken- und Warenzeichenfälschungen verstärken müssten, könnte dieser Vorwurf wohl abgewendet werden.
- 43 Mit einem Ausscheren der Schweiz aus einer beabsichtigten EG/EFTA-Vereinbarung würde eine multilaterale Lösung verunmöglicht und der Schweiz fehlende Glaubwürdigkeit in ihrer Integrationspolitik vorgeworfen.

5 Vorschlag einer schweizerischen Haltung am EFTA-Ministertreffen von Kristiansand vom 15.6.89

- 51 In den Gesprächen mit den EFTA-Ländern und der EG-Kommission hat die Schweiz die Einführung gleichwertiger Regeln wie die EG-Verordnung in einem ersten Schritt vorgeschlagen und die Verschärfung nationaler Markenschutzgesetze zur EWR-internen Bekämpfung vorgeschlagen. In einem zweiten Schritt könnte alsdann die Nichtanwendung der EG-Verordnung und der einzelnen nationalen EFTA-Regelungen gegenüber Freihandelspartnern vereinbart werden.

Dieser Lösungsvorschlag ist innerhalb der EFTA auf Widerstand gestossen. Die EGK, die ihre Mitgliedstaaten noch nicht konsultiert hat, wollte sich nicht festlegen. Sie hat sich im gemeinsamen Bericht der EG/EFTA-Experten lediglich auf eine Aufzählung verschiedener Optionen beschränkt (vgl. Beilage 2).

52 Sofern die EG, d.h. die bisher nicht konsultierten Mitgliedstaaten, tatsächlich bereit sein sollte, EWR-interne Fälschungen nicht mehr mit der geltenden Verordnung zu bekämpfen, müsste die Schweiz ihre Haltung aufgeben. Meines Erachtens sollte sie dennoch versuchen, bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes einen produktebezogenen und zeitlich beschränkten "waiver" einzuhandeln. Zugleich sollte sie fordern, es müssten die Verfahren zur Bekämpfung EWR-interner Fälschungen wirksamer verstärkt werden, da die Länder des EWR ansonst wenig glaubwürdig in der Bekämpfung von Warenfälschungen wären.

Die schweizerische Uhrenindustrie müsste wohl in Abwägung aller Vor- und Nachteile zu diesem Kompromiss Hand bieten.

Die Schweiz sollte unter diesen Voraussetzungen einer Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen nichts mehr in den Weg legen.

A. Egger

(nach Diktat verreist)